Wartbergbad & Schwimmhalle Alzey
Betriebsgesellschaft mbH

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Wartberg-Freibad der Stadt Alzey

(70 m-Wasserrutschbahn, 25 m-Schwimmerbecken mit Sprunganlage, 2 Nichtschwimmerbecken mit Wasserattraktionen, Kleinkinderplanschbecken)

Das Wartbergbad (Kaiserstraße 29) ist eine der Gesundheit, der Erholung und der Freizeitgestaltung dienende öffentliche Einrichtung, die von der Stadt Alzey durch ihre Betriebsgesellschaft „Wartbergbad und Schwimmhalle Alzey Betriebsgesellschaft mbH“ betrieben und unterhalten wird.

I – ALLGEMEINES

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.

2. Die Haus- und Badeordnung inkl. aller Anlagen ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, inbegriffen die zur Sicherheit durchgeführte Videoüberwachung gemäß DS-GVO, an.

3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
   Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haften die Verursacher für den entstehenden Schaden.
   In den Beckenbereichen ist der Aufenthalt mit Speisen und Getränken aller Art untersagt. Im Gastronomiebereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5. Es ist nicht gestattet, Stühle für die Dauer des Schwimmbadeaufenthaltes zu reservieren, z.B. durch Belegung mit Handtüchern oder Taschen. Die Stühle haben am Beckenrand zu verbleiben, eine Mitnahme auf die Liegewiese ist nicht gestattet.

6. Das Fotografieren oder Filmen ist an oder in den Becken generell verboten. Weiterhin ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen durch Besucher ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Der Betreiber behält sich das Recht vor, eigene Fotos zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu machen und entsprechend zu verwenden.

7. Das Rauchen ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiche gestattet. Das Planschbecken mit Beckenumgang und die dazu gehörige Liegewiese ist Nichtraucherzone, dies gilt auch für E-Zigaretten. Die Benutzung von Shishas auf der Liegewiese ist wegen der erhöhten Brandgefahr zudem untersagt.

8. Glasverpackungen dürfen in den Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereichen nicht benutzt werden.

9. Abfälle aller Art sind sofort in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Zuwiderhandlungen können zum Hausverbot führen.

10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. das Sachgebiet Sport der Stadtverwaltung Alzey entgegen.

11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

II – ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

1. Die Öffnungszeiten und Benutzungstarife werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben.
Einlassende ist 30 Minuten und Badeschluss 15 Minuten vor Betriebsschluss. Die Badegäste haben das Bad zur festgelegten Schließungszeit zu verlassen. Die Öffnung und Schließung der Sprunganlagen und der Rutschbahn sind individuell und werden dem Besucherandrang angepasst. Die Entscheidung obliegt dem diensthabenden Schichtführer.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
   3.1 Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
   3.2 Personen, die alkoholisiert sind
   3.3 Personen, die Tiere mit sich führen,
   3.4 Personen mit übertragbaren Krankheiten,
   3.5 Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
   3.6 Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Wunden bzw. Hautausschlägen leiden,

   Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten kann der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet werden.

4. Einlass erhalten die Badegäste grundsätzlich nur gegen Erwerb von Einzelkarten, 10er-Karten oder Saisonkarten.

   4.1 Die Inhaber der Saisonkarten sind verpflichtet, diese so aufzubewahren, dass sie von Unbefugten nicht benutzt werden können. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung wird die Saisonkarte entschädigungslos eingezogen. Eine Kontrolle durch das Bäderpersonal kann jederzeit erfolgen.

   4.2 Saisonkarten sind nicht übertragbar. Die Benutzung einer fremden Saisonkarte wird zur Anzeige gebracht. Wer seine Saisonkarte einer anderen Person zur Benutzung überlässt, macht sich der Beihilfe zu einer strafbaren Handlung schuldig.

   4.3 Falls trotz aller Sorgfalt die Saisonkarte so beschädigt ist, dass sie von dem Zugangsautomaten nicht mehr angenommen wird, stellt die Stadtverwaltung Alzey gegen Zahlung eines Kostenersatzes von 5 € und Rückgabe der unbrauchbar gewordenen Karte eine Ersatzkarte aus.

   4.4. Bei Verlust der Saisonkarte kann gegen Zahlung eines Kostenersatzes von 5 € eine Ersatzkarte von der Stadtverwaltung Alzey ausgestellt werden.

4.5 Die Saisonkarte enthält einen Datenspeicher, dessen Inhalt bei der Bedienung der Eingangskassenanlage durch das elektronische Lesegerät abgenommen und gespeichert wird, um die missbräuchliche Verwendung der Saisonkarte auszuschließen. Für die Dauer der Speicherung ist der erneute Zutritt mit der Saisonkarte nicht möglich. Das Schwimmbad kann mit der Saisonkarte nur in einem zeitlichen Abstand von ca. 2 Stunden erneut betreten werden.

4.6 Die Eintrittskarte muss mit dem Speicherteil solange vor das Lesegerät der Eingangskassenanlage gehalten werden, bis die grüne Kontrolllampe aufleuchtet. Erst dann kann das Eingangsdrehkreuz bedient werden. Es ist darauf zu achten, dass beim Durchschreiten der Eingangssperre das Drehkreuz wieder einrastet, da ansonsten Störungen an der Kassenanlage auftreten.

5. Gelöste Eintrittsausweise (Einzelkarten, 10er-Karten, Saisonkarten) werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene bzw. gestohlene Eintrittausweise wird kein Ersatz geleistet.
Absichtliche und mit Vorsatz falsch gelöste Eintrittskarten (Erschleichung einer Dienstleistung StGB § 38) oder das Betreten des Schwimmbades ohne gültige Eintrittskarte, werden mit einem sofortigen Hausverbot geahndet.

6. Eine gelöste Tageseinzelkarte ist nur zum einmaligen Badbesuch gültig. Die Tageseinzelkarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Sie berechtigt nicht zum wiederholten Betreten des Bades. Ausnahme ist der Besuch der Minigolfanlage. Der Besuch ist dem Aufsichtspersonal vor Verlassen des Bades mitzuteilen worauf der anschließende Einlass ins Bad per manuelle Türöffnung durch das Personal erfolgt.

7. Schulklassen sind verpflichtet nach dem Unterricht das Bades zu verlassen. Ein dem Sportunterricht anschließender Verbleib ist nicht gestattet.

8. Bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen oder eine vorübergehende Schließung des Bades erfordern, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgeltes.

III – UMKLEIDERÄUME UND GARDEROBE

Zum Umkleiden stehen den Badegästen neben den Wechselkabinen im Umkleidetrakt auch Pavillons auf der Liegewiese zur Verfügung. Die Bekleidungsstücke sollen in Garderobenschrankfächern aufbewahrt werden. Ein nicht belegtes Schrankfach lässt sich nach Einwurf des Pfandbetrages von 1 € in das Safe-o-mat-Pfandschloss abschließen. Hat ein Badegast seinen Schrankfachschlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Angabe des Taschencinhalts zurückgegeben. Im Zweifelsfall muss der Badegast bis zur Schließung des Bades auf die Herausgabe seiner Kleidung warten. Für jeden verlorenen Schlüssel ist ein Betrag laut aktueller Preisliste an das Aufsichtspersonal zu entrichten. In den Garderoben-schrankfächern sollen keine Wertsachen oder Bargeld aufbewahrt werden. Hierfür stehen Wertsachenschließfächer zur Verfügung. Für Verlust bzw. Diebstahl aus Garderobenschrank- oder Wertsachenschließfächern wird nicht gehaftet.

IV – SONSTIGE BENUTZUNGSHINWEISE

1. Das Schwimmerbecken darf nur von im Schwimmen geübten Badegästen benutzt werden. Für die übrigen Badegäste stehen die Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.
   Schwimmstil und Verhalten im Becken sind dem Besucherandrang anzupassen, um Behinderungen oder Belästigungen zu vermeiden. Die Verunreinigung des Wassers ist nicht erlaubt. Vor der Benutzung des Badebeckens ist der Badegast deshalb angehalten, in den Duschräumen oder unter den Brausen der Durchschreitebecken zu duschen. Seife, etc. darf nur in den Duschräumen benutzt werden. Körperpflege (Maniküre, Pediküre, etc.) ist nicht erlaubt.
   Die Mitnahme von Kindern des jeweils anderen Geschlechts in die Duschräume, ist nur bis zum Alter von 6 Jahren erlaubt.
   Die Benutzung des Kleinkinderbeckens (Planschbecken) obliegt den Familien mit Kindern bis 3 Jahre.

   Die Becken, auch das Kleinkinderbecken (Planschbecken), dürfen nur mit üblicher Badekleidung benutzt werden. Das Tragen von Badeshirts, bzw. T-Shirts im Wasser ist unter Vorbehalt erlaubt; die Entscheidung hierüber obliegt der Badeaufsicht.

2. Bei Unfällen oder Strafvergehen ist sofort der diensthabende Schwimmmeister zu benachrichtigen. Dieser wird umgehend die notwendigen Feststellungen treffen, insbesondere evtl. Schuldige oder Zeugen namentlich notieren.

3. Bei einer Evakuierung des Freibades müssen sich die Badegäste am ausgeschilderten Sammelpunkt (Ausgang Liegewiese an der Basketballanlage) einfinden. Von hieraus erfolgt die Räumung des Geländes.

4. Bei Gewitter sind die Becken und die Liegewiese sofort zu verlassen und die Räume im Umkleidetrakt aufzusuchen. Der Schwimmmeister trifft in eigenem Ermessen die notwendigen Maßnahmen, denen unbedingt Folge zu leisten ist.

5. Die Turn- und Spielgeräte können auf eigene Gefahr benutzt werden. Erwachsenen ist die Benutzung der für Kinder aufgestellten Spielgeräte untersagt.

6. Die Benutzung der Sprunganlage, der Wasserrutschbahn und der Wasserattraktionen erfolgen auf eigene Gefahr. Die am Aufgang zur Wasserrutschbahn angebrachten Benutzungshinweise (Piktogramme) als auch technische Einrichtungen (Rot-Grün-Ampel) sind zu beachten und gelten als Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Je nach Besucherlage entscheidet der diensthabende Schwimmmeister über eine vorübergehende Sperrung der Anlagen.
   Die Benutzung der Wasserrutschbahn wird im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (BGH-Urteil Az.: Vl ZR 95/03) durch Videoaufzeichnung überwacht. Die gespeicherten Daten werden zwei Arbeitstagen vorgehalten. Sofern sie nicht für Beweiszwecken im Schadenfall benötigt werden, werden die Aufzeichnungen nach Ablauf der 2 Tagen gelöscht.

7. Der Aufenthalt auf allen Beckenumgängen ist nur barfuss oder mit Badeschuhen und in Badebekleidung gestattet. Ausnahmen gelten für das Aufsichtspersonal.

8. Das Springen ins Wasser ist nur von der Startblockseite des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage gestattet. Startblöcke und Sprunganlage dürfen nur einzeln betreten werden.
Es ist zu beachten, dass nur geradeaus gesprungen wird und der Sprungbereich im Becken frei von Personen und Gegenständen ist. Das Federn durch Zweitpersonen oder das so genannte Kette springen (mehrere Personen kurz hintereinander), ist nicht gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Die angebrachten Nutzungshinweise sind zu befolgen. Treppen, Leitern, etc. sind bestimmungsgemäß zu benutzen und dienen insbesondere nicht als Sprunghilfen oder Turngeräte. Die Vorschriften gelten ebenso für die Rutschenanlage.

9. Das Betreten sowie das Bedienen der Beckenabdeckungen ist verboten.

10. Die Benutzung von Schwimmhilfen aller Art, insbesondere Wasserbälle und –spielzeug ist nur im Nichtschwimmerbereich und in den Planschbecken gestattet und kann bei hohem Besucherandrang durch das Aufsichtspersonal eingeschränkt werden. Die Benutzung von allen harten und verletzungsträchtigen Gegenständen ist untersagt. Das Benutzen von Trainingsmittel, wie Paddels, Kurzflossen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist generell dem Aufsichtspersonal anzuzeigen und ggf. durch dieses zu genehmigen. Im Schwimmerbecken ist nur das Tragen von Schwimmbrillen erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung, ist die Nutzung in klar abgetrennten Teilen der Becken, z.B. Sportunterricht, etc.

11. Der Benutzungsanspruch für den Behindertenlifter gilt nur für Personen, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind und für Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen AG vorweisen können.

12. Schwimmkurse oder ähnliche Veranstaltungen Dritter dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung erfolgen.

13. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei besonderen Anlässen, z.B. Sportveranstaltungen oder Spielfesten, Schulschwimmen und Gruppenschwimmen sowie Schwimmkurse, können Teile der Anlage sowie in Ausnahmefällen die gesamte Anlage für diesen Zweck gesperrt werden. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung von Eintrittsgeldern erfolgt in diesen Fällen nicht. An diesen Tagen besteht eingeschränkte oder keine Bademöglichkeit. Die Besucher werden vor Betreten des Bades auf diesen Zustand hingewiesen.

V – HAFTUNG

1. Die Badegäste benutzen die Schwimmbecken einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von Badegästen mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei nachweislichem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
   Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

5. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. Nr. 4) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

VI – AUSSCHLUSS AUS DEM SCHWIMMBAD

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.

VII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Haus- und Badeordnung vom 08.05.2014 aufgehoben.

55232 Alzey, 29.05.2020

Wartbergbad und Schwimmhalle Alzey Betriebsgesellschaft mbH

Falk Schuler
Geschäftsführer

Pandemieplan-Ergänzung

PRÄAMBEL

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Wartberg-Freibades der Stadt Alzey vom 29.05.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutzschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

(1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

(2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.

(3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.

(4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.

(5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.

(6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nicht in deren unmittelbarer Umgebung gestattet.

(7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

(8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

(9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

(1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

(2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

(3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

(4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).

(6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

(1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.

(3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.

(5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).

(6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

(7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.

(8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

(9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

(10) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.